

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Betreff: Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen im Jahr 2011

Bezug:

Anlagen: 2 Bezeichnung: Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen im Jahr 2011; Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 10.04., 31.07. und 18.09.2011 (Vorlage 236a/2010) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein mit Schreiben vom 27.05.2010 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 10.04., 31.07. und 18.09.2011, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen. Mit diesem Schreiben wurden auch die Verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2012 beantragt. Der HGV hat jedoch am 08.06.2010 seinen Antrag für das Jahr 2012 zurückgenommen.

- a) Am 10.04.2011 richtet die Universitätsstadt gemeinsam mit den Wochenmarktbeschickern einen Frühlingsmarkt aus. Bei dem Markt, der um regionale Selbsterzeuger und Produkte aus dem Handwerk des Lebensmitteleinzelhandels ergänzt wird, erhalten die Marktbeschicker die Gelegenheit mit ihren regional-typischen und qualitativ hochwertigen Produkten einen attraktiven und bunten Markt zu gestalten. Mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren und zum Kaufen soll ein breites über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden.
- b) Im Rahmen der Tübinger Sommerinsel (28.07. bis 07.08.2011) will die TüGast - die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit - wieder eine mehrtägige Veranstaltung am Anlagensee durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomen ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten.
- c) Vom 15.09. bis 18.09.2011 veranstaltet die Universitätsstadt - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händler aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstlern und Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Stadtlauf mit namhaften in- und ausländischen Läufern eingebunden.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) kann durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei allen drei genannten Veranstaltungen vor. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Aus Anlass des Frühlingsmarkts, der Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den Sonntagen 10.04., 31.07. und 18.09.2011 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt (Anlage 2 zur Vorlage 236/2010). Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt. Durch die in 2007 getroffene Regelung, dass der erste Verkaufsoffene Sonntag 14 Tage vor Ostern ausgerichtet wird, kommt es auch zu keinen Überschneidungen mit der Ausstellung „Für die Familie“.

3. Lösungsvarianten

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Siehe Beschlussantrag.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.

6. Anlagen

Anlage 1 - Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen im Jahr 2011

Anlage 2 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen
im Jahr 2011 vom**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am2010 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen im Jahr 2011 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingmarktes sowie der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingmarktes am 10.04.2011, der Sommerinsel am 31.07.2011 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 18.09.2011 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Palmer
Oberbürgermeister

ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN TÜBINGEN

Vorsitzender: Pastor Martin Jäger

An die
Stadt Tübingen /Ordnungsamt
z.Hd. Herrn Rainer Kaltenmark
Schmiedtorstraße 4
72070 Tübingen



Rümelinstr. 12
72070 Tübingen
Tel.: 07071/ 23162
Fax: 07071/ 24549

Tübingen, den 7. Juni 2010

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2011 und 2012

Sehr geehrter Herr Kaltenmark,
sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeinderat,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Palmer,

im Schreiben vom 1.6.2010. bitten Sie uns, Stellung zu den Anträgen des HGV zu nehmen, in den kommenden beiden Jahren je drei verkaufsoffene Sonntage zu ermöglichen (10.04., 31.07., 18.09.2011, sowie 25.03., 29.07. und 16.09.2012).

Wie Ihnen bekannt ist, stehen wir der Öffnung der Geschäfte am Sonntag kritisch gegenüber. Der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe, der Besinnung, der geistlichen Sammlung und der Erholung verdient besonderen Schutz und muss grundsätzlich unternehmerischen Interessen übergeordnet bleiben. Die zunehmende Kommerzialisierung des gesetzlich geschützten Ruhetags betrachten wir darum mit Sorge.

Es ist uns bewusst, dass die Tübinger Einzelhändler sich in einer Konkurrenzsituation mit den anderen Städten in der Region befinden. Daher begrüßen wir die langfristige Planung, bitten aber zugleich um maßvolle Ausschöpfung des vom Gesetzgeber ermöglichten Rahmens. Nach wie vor halten wir besonders die beiden Frühjahrs-Termine, jeweils 14 Tage vor Ostern, für bedenklich, da sie mitten in der Passionszeit liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Jäger (Vorsitzender)